

BGer 1A.81/2005 vom 13. Mai 2005

Bundesgericht, 2005-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.81_2005

FR: TF 1A.81/2005 du 13 mai 2005

IT: TF 1A.81/2005 del 13 maggio 2005

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer bezeichnet seine Eingabe als staatsrechtliche Beschwerde. Dieses Rechtsmittel ist nach Art. 84 Abs. 2 OG jedoch nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht sonstwie durch Klage oder Rechtsmittel beim Bundesgericht oder einer andern Bundesbehörde gerügt werden kann.

E. 1.1

Auf die Beschwerde kann unter Vorbehalt von E. 3.2 eingetreten werden, nachdem die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erfüllt sind und zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass geben.

E. 1.2

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der nach Art. 97 OG in Verbindung mit Art. 5 und 45 Abs. 1 VwVG nur selbständig mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar ist, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (BGE 127 II 132 E. 2a S. 136 mit Hinweisen). Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde genügt ein tatsächliches Interesse für die Annahme eines schutzwürdigen Interesses bzw. für die Begründung eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils (BGE 127 II 132 E. 2a S. 136 mit Hinweisen).

Die Frist für die Anfechtung von Zwischenverfügungen beträgt gemäss Art. 106 Abs. 1 OG zehn Tage und wurde vorliegend nicht eingehalten. Das angefochtene Urteil enthält entgegen Art. 35 VwVG keine Rechtsmittelbelehrung. Damit ging der Beschwerdeführer davon aus, das Urteil könne einzig mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden, was sich nach den Ausführungen in E. 1.1 hiervor als unzutreffend erweist. Nach Art. 107 Abs. 3 OG dürfen den Parteien aus mangelhafter Eröffnung, insbesondere aus fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Rechtsmittelbelehrung keine Nachteile erwachsen. Allerdings kann sich derjenige, der die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung kennt oder bei gebührender Sorgfalt hätte erkennen müssen, nicht mit Erfolg auf die unzutreffenden Angaben berufen. Rechtssuchende geniessen keinen Vertrauensschutz, wenn sie bzw. ihr Rechtsvertreter den Mangel allein schon durch Konsultierung der massgeblichen Verfahrensbestimmung hätten erkennen können (BGE 124 I 255 E. 1a/aa S. 258 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer ist anwaltlich nicht vertreten. Es war für ihn nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass es sich beim angefochtenen Entscheid um eine Zwischenverfügung handelt, weshalb er auch nicht durch blosser Konsultation des Gesetzes erkennen konnte, dass die Rechtsmittelfrist 10 Tage beträgt. Er kann sich daher auf die fehlende Rechtsmittelbelehrung stützen. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen wurde eingehalten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, es sei nicht zulässig, die Angelegenheit ein weiteres Mal an die Gemeinde zurückzuweisen, nachdem das Verfahren bereits mehrfach alle Instanzen bis hin zum Kantonsgericht durchlaufen habe. Er wirft dem Kantonsgericht in diesem Zusammenhang Amtsmissbrauch vor.

Es ist in der Tat schwer verständlich, weshalb es den kommunalen und kantonalen Behörden nicht möglich war, die vorliegende Angelegenheit in beinahe neun Jahren seit Eingang der Anträge des Beschwerdeführers zum Abschluss zu bringen. Indessen darf das Kantonsgericht nicht die geltende Zuständigkeitsordnung ausser Kraft setzen und als letzte kantonale Rechtsmittelinstanz ein erstinstanzliches Verfahren durchführen, das nach Art. 21 ff. des kantonalen Gesetzes vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz (GS/VS 814.1) in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des kantonalen Departements für Umwelt und Raumplanung fällt. Das Kantonsgericht hat richtigerweise eine Rechtsverweigerung bejaht und die Sache an die Munizipalgemeinde Riederalp zurückgewiesen. Von Amtsmissbrauch kann keine Rede sein.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer beantragt, der Gemeinde sei zumindest ein verbindlicher Zeitpunkt zu nennen, bis zu welchem sie ihren Entscheid zu fällen habe.

Dieser Antrag ist angesichts der Vorgeschichte nachvollziehbar. Indessen ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt, aufgrund welcher Rechtsgrundlage das Kantonsgericht verpflichtet gewesen wäre, der Gemeinde zur Behandlung der Anträge des Beschwerdeführers eine bestimmte Frist anzusetzen. Nach dem angefochtenen Entscheid wird die Gemeinde die Sache nun ohnehin unverzüglich zu behandeln haben, ansonsten sie eine weitere Rechtsverweigerung begehen würde. Eine Rechtsverzögerung würde die Gemeinde begehen, wenn sie sich zwar bereit zeigte, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fassen würde, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der Umstände als angemessen erscheint (René Rhinow/Beat Krähenmann, Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, S. 258). Die Gemeinde darf sich mithin nicht beliebig Zeit lassen, bis sie ihren Entscheid fällt. Indessen erscheint die Ansetzung einer verbindlichen Frist aufgrund der Aktenlage kaum möglich, da unter Umständen noch gewisse Instruktionshandlungen - wie beispielsweise die Einladung des Beschwerdeführers zur Stellungnahme zum Lärmbericht - erforderlich sind, bevor die Gemeinde ihren Entscheid treffen kann. Aufgrund der vorliegenden Umstände und der bereits verstrichenen Zeit seit Einreichung der Anträge des Beschwerdeführers ist es jedoch angezeigt, dass die Gemeinde das Verfahren nun mit hoher Priorität zügig vorantreibt.

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt, die vom Kantonsgericht zugesprochene Parteientschädigung sei angemessen zu erhöhen, und bestimmte von ihm bezahlte Verfahrenskosten seien zurückzuerstatten.

E. 3.1

Die Kostenfolgen eines Entscheids des Kantonsgerichts richten sich nach dem kantonalen Recht. Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde prüft das Bundesgericht die Auslegung und Anwendung des kantonalen Rechts nach den für die staatsrechtliche

Beschwerde geltenden Grundsätzen (BGE 118 Ib 234 E. 1b mit Hinweis, 127 II 18 nicht publ. E. 1a). Die Anwendung der Bestimmungen über die Kostenfolgen ist auf Willkür hin zu prüfen (BGE 122 II 274 E. 1b/cc S. 279 mit Hinweis).

Das Kantonsgericht führt aus, es sei nur ausnahmsweise eine Abgeltung für durch den Prozess verursachte Zeitverluste und entgangene Gewinne zuzusprechen. Vorliegend bestünden keine besonderen Umstände, und der Beschwerdeführer habe auch keine solchen geltend gemacht und nachgewiesen. Es rechtfertige sich somit, der obsiegenden Partei eine Auslagenentschädigung zu Lasten der Gemeinde von Fr. 100.-- zuzusprechen.

Der Beschwerde von X. _____ an das Kantonsgericht vom 12. Februar 2005 lässt sich in der Tat kein klarer Nachweis für Auslagen oder Aufwendungen entnehmen, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Rechtsstreitigkeit stehen. Indessen ergibt sich aus der in den Verfahrensakten enthaltenen umfangreichen Korrespondenz mit verschiedenen Behörden klar, dass hier besondere Umstände vorliegen. Das Kantonsgericht stellte bereits mit Entscheid vom 25. August 2000 eine Rechtsverweigerung fest und forderte die Gemeinde auf, umgehend zu entscheiden. Seither musste sich der Beschwerdeführer wiederum in unzähligen Briefen um die weitere Behandlung der Angelegenheit bemühen. Der damit verbundene Aufwand geht ganz offensichtlich über das übliche Mass hinaus. Die dafür dem Beschwerdeführer zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 100.-- erscheint angesichts der beschriebenen Umstände als tief, doch ist sie noch nicht geradezu willkürlich. Dies insbesondere auch, weil der Beschwerdeführer selbst in seiner Beschwerde an das Kantonsgericht keine näheren Angaben zu seinem Aufwand machte.

E. 3.2

Im bundesgerichtlichen Verfahren verlangt der Beschwerdeführer weiter die Rückerstattung von Verfahrenskosten, die ihm in früheren kantonalen Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der vorliegenden Angelegenheit auferlegt wurden. Diese Forderung wird erstmals im Verfahren vor Bundesgericht erhoben und geht über den Streitgegenstand, wie er dem Kantonsgericht vorlag, hinaus. Insoweit kann auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 156 OG). Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände der vorliegenden Angelegenheit erscheint es gerechtfertigt, auf die Erhebung von Gerichtskosten im bundesgerichtlichen Verfahren zu verzichten (Art. 156 Abs. 1 OG). Da der Beschwerdeführer nicht obsiegt, kann ihm keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 159).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.